

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
st6-pr

§ 19 - Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hält die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen für zu weitgehend. Die fraktionsinternen Erörterungen seien zwar noch nicht abgeschlossen, aber sie werde sicherlich beantragen, kündigt sie an, daß beim Einsatz der in dem Paragraphen genannten Personen die verantwortlichen Stellen, also der Innenminister bzw. das Landeskriminalamt, eingeschaltet würden, und daß bei einem längeren Einsatz bestimmte Maßnahmen ergriffen würden.

Abg. Klütsch (SPD) wirft ein, bei den in § 19 genannten Personen handele es sich um V-Leute - er sage einmal: um Halbkriminelle -, also um Bezugspersonen aus der Szene. Für diesen Personenkreis seien Maßnahmen bezüglich der Zeitdauer ihres Einsatzes allerdings weit weniger wichtig als für die in § 20 angesprochenen geheimen Ermittler.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) entgegnet, nach dem Wortlaut des § 19 müsse es sich nicht ausschließlich um Personen aus der Szene handeln; es sei nicht auszuschließen, daß auch Privatdetektive eingesetzt werden könnten. Ihres Erachtens müßte in dem Gesetzentwurf deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß diese eingesetzten Personen keine polizeilichen Befugnisse erhielten.

§ 20 - Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler

Abg. Reinhard (SPD) legt auf eine Frage der Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) dar, über das Thema Einsatz verdeckter Ermittler habe die SPD-Fraktion lange diskutiert und sich schließlich schweren Herzens für die vorliegende Fassung entschieden. Letztlich habe sie das Argument von seiten der Polizeipraktiker überzeugt, daß das Instrument des verdeckten Ermittlers zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unabdingbar sei. Angesichts der Schwere der Delikte im Bereich der organisierten Kriminalität halte es die SPD-Fraktion selbst für gerechtfertigt, daß die Polizei geheim, im Prinzip also unehrlich, auftrete.

Abg. Klütsch (SPD) betont, daß in § 20 der Einsatz von geheimen Ermittlern zur Gefahrenabwehr geregelt werde, nicht aber der Einsatz von verdeckten Ermittlern zur Aufklärung einer Straftat.

Abg. Guttenberger (SPD) legt dar, ihm komme es bei dieser Bestimmung vor allen Dingen darauf an, daß der handelnde Polizei-

Ausschuß für Innere Verwaltung
58. Sitzung

30.11.1989
stö-pr

beamte den rechtlichen Rahmen kenne, in dem er tätig werde. Dem handelnden Polizeibeamten, der ein hohes persönliches Risiko ein-gehe, stehe Schutz durch seinen Dienstherrn - z. B. in Form des Aufbaus einer Legende - zu. Bei dem Einsatz von Polizeibeamten als verdeckten Ermittlern handele es sich um ein sehr sensibles Instrument und er hoffe, daß der Innenminister sowie die nachgeordneten Behörden auch mit der entsprechenden Sensibilität damit umgingen.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bemerkt, nach ihrer Auffassung ließen sich selbst so schwerwiegende Verbrechen wie diejenigen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität mit Hilfe der Vorschriften der Strafprozeßordnung, die ja dementsprechend geändert würden, hinreichend bekämpfen. Die Abgeordnete kündigt an, daß sie auch für diesen Paragraphen die Einführung eines Ministervorbehalts beziehungsweise des Vorbehalts einer von diesem beauftragten Stelle beantragen werde. Darüber hinaus solle nach ihrer Auffassung der gesamte Tätigkeitszeitraum eines verdeckten Ermittlers begrenzt werden.

§ 24 - Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) kündigt an, sie werde beantragen, in Abs. 2 nach dem Wort "vernichten" folgenden Passus einzufügen:

Ist der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist er über die Speicherung, die über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus geht, zu unterrichten.

Nach diesen Anmerkungen der Frau Abg. Larisika-Ulmke zu den Anträgen der SPD-Fraktion bittet Abg. Klütsch (SPD) noch um Klärung folgender Punkte: In § 11 Abs. 1 - Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen - heiße es im letzten Satz "Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig". In der Anhörung zum Polizeigesetz habe ein Sachverständiger argumentiert, wenn die verdeckte Datenerhebung ohnehin unzulässig sei, brauche sie nicht besonders bekräftigt zu werden. Wenn sie aber an einer Stelle besonders bekräftigt werde, könnte man daraus folgern, daß die verdeckte Datenerhebung an anderer Stelle möglicherweise als weniger unzulässig angesehen werde. Der Sachverständige habe sich also aus recht systematischen Gründen gegen diese besondere Hervorhebung ausgesprochen. Darüber hinaus habe er angeregt, anstatt des Begriffs "verdeckte Ermittlung" auch tatsächlich den gegenteiligen Begriff von "offene Ermittlung", nämlich "geheime Ermittlung" zu verwenden.